

## ► **Allgemeine Anweisungen in Bezug auf elektronische Identitätsdokumente für Kinder unter 12 Jahren - "Kids-ID"**

---

Koordinierte Fassung vom 30. April 2026

---

# Inhaltsverzeichnis

<b>EINFÜHRUNG</b> .....	<b>3</b>
1. Beschreibung des elektronischen Identitätsdokuments für belgische Kinder unter zwölf Jahren.....	5
1.1 Angaben auf dem elektronischen Identitätsdokument.....	6
1.1.1 Mit bloßem Auge sichtbare und auf elektronische Weise lesbare personenbezogene Daten im Kontaktchip.....	6
1.1.2 Nur mit bloßem Auge sichtbare personenbezogene Daten.....	6
1.1.3 Nur auf elektronische Weise lesbare personenbezogene Daten im Kontaktchip.....	6
1.1.4 Personenbezogene Daten im RFID-Chip.....	7
1.1.5 Personenbezogene Daten auf der Grundlage des zweidimensionalen Barcodes.....	7
1.2 Preis des elektronischen Identitätsdokuments.....	7
2. Ausgabe des elektronischen Identitätsdokuments.....	9
2.1 Keine Aufforderung.....	9
2.2 Bearbeitung des Grunddokuments.....	10
2.2.1 Beurteilung der elterlichen Autorität.....	12
2.2.1.1 Grundsätze.....	12
2.2.1.2 Gemeinsame elterliche Autorität und ausschließliche elterliche Autorität.....	13
2.2.1.3 Belgische Kinder unter zwölf Jahren, die in einer Pflegefamilie oder einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht sind.....	14
2.2.1.4 Sonderfälle.....	15
2.2.2 Foto.....	16
2.2.3 Unterschrift.....	16
2.3 Übermittlung der elektronischen Identitätsdokumente seitens ZETES CARDS an die Gemeinde.....	17
2.4 Aktivierung des elektronischen Identitätsdokuments.....	17
3. Dringlichkeitsverfahren.....	18
4. Verlust, Diebstahl oder Vernichtung des elektronischen Identitätsdokuments.....	19

## EINFÜHRUNG

Der Königliche Erlass vom 18. Oktober 2006 (B.S. vom 31. Oktober 2006, deutsche Übersetzung B.S. vom 15. Februar 2007) über das elektronische Identitätsdokument für belgische Kinder unter zwölf Jahren ändert den Königlichen Erlass vom 10. Dezember 1996 über die Ausweispapiere und die Identitätsnachweise für Kinder unter zwölf Jahren ab.

Am Königlichen Erlass vom 18. Oktober 2006 über das elektronische Identitätsdokument für belgische Kinder unter zwölf Jahren ("Kids-ID"), der in den Königlichen Erlass vom 10. Dezember 1996 über verschiedene Identitätsdokumente für Kinder unter zwölf Jahren eingegliedert wurde, sind durch den Königlichen Erlass vom 22. Oktober 2013 (B.S. vom 21. März 2014, deutsche Übersetzung B.S. vom 13. August 2014) einige Abänderungen angebracht worden. Dieser Königliche Erlass ist am 31. März 2014 in Kraft getreten. Die Abänderungen umfassen insbesondere Folgendes:

- Die Kids-ID bleibt immer drei Jahre gültig, auch wenn das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet hat und ab diesem Zeitpunkt einen normalen elektronischen Personalausweis für Belgier erhalten könnte.
- Wenn das belgische Kind vom Jugendgericht oder Ausschuss für besondere Jugendhilfe in einer Pflegefamilie oder einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht wird, kann die Kids-ID auch einem Pflegeeltern teil oder dem Verantwortlichen der Aufnahmeeinrichtung ausgestellt werden.

Die Ausstellung des elektronischen Identitätsdokuments für belgische Kinder unter zwölf Jahren erfolgt auf Antrag der Person beziehungsweise der Personen, die die elterliche Autorität über das betreffende Kind ausüben. Dieses Dokument ist höchstens drei Jahre gültig. Mit diesem Dokument kann ein Kind schnell identifiziert werden, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Königreichs.

Die Kids-ID ist demnach ein **Identitäts- und Reisedokument**, bietet aber auch andere Vorteile:

- **mögliche elektronische Identifizierung ab sechs Jahren.** Mit den im Chip gespeicherten Angaben kann das Dokument benutzt werden, um im Internet sicherer surfen und chatten zu können. Es bietet ebenfalls weitere elektronische Anwendungsmöglichkeiten. In Zukunft könnte es zum Beispiel als Bibliothekspass, Mitgliedskarte eines Sportclubs usw. benutzt werden,
- **Vermerk einer zentralen, einheitlichen Rufnummer (+32(0)78 150 350) auf allen Dokumenten; diese Nummer ist sieben Tage die Woche rund um die Uhr erreichbar** und ist zu wählen, wenn das Kind ein Problem hat oder in Gefahr ist. Die Eltern können, wenn sie es wünschen, diese zentrale Rufnummer mit einer Liste der im Notfall zu wählenden Rufnummern verknüpfen. Diese Verknüpfung einer zentralen Rufnummer mit einem Kaskadensystem bietet mehrere Vorteile:
  - Keine personenbezogene Daten eines Dritten erscheinen mehr auf dem Dokument.
  - Mehrere Kontaktnummern können mitgeteilt werden, so dass in Ermangelung einer Antwort bei der ersten angewählten Nummer die folgende Nummer gewählt wird, bis man eine Antwort erhält.
  - Das System ist anpassungsfähig, da eine Kontaktnummer, die nicht mehr aktuell ist, gestrichen und/oder abgeändert werden kann,
- **besserer Schutz des Dokuments.** Verschiedene Sicherheitselemente der eID sind auf dem Dokument implementiert worden, so dass es schwer zu verfälschen ist.

Durch das elektronische Identitätsdokument ("Kids-ID") wird Kindern unter 12 Jahren ebenfalls ein gesichertes Dokument wie die eID angeboten.

Die Kids-ID wird als gültiges Reisedokument in allen Ländern der Europäischen Union angenommen. Für Reisen reicht die Karte alleine jedoch nicht aus; das Kind muss in Begleitung eines seiner Elternteile oder Vormunde beziehungsweise einer der ermächtigten Personen sein, die selbst über ein gültiges Ausweispapier verfügen. Was die Annahme der Kids-ID im Ausland betrifft, verweisen wir Sie auf die vom FÖD Auswärtige Angelegenheiten erstellte Übersichtstabelle auf unserer Website [www.ibz.rrn.fgov.be](http://www.ibz.rrn.fgov.be) ("Bürger" - "Identitätsdokumente" - "Kids-ID" – "Reisen ins Ausland").

Wie für die eID muss die Kids-ID beim Umzug des Kindes nicht ersetzt werden. Die Adresse ist nur im Kontaktchip angegeben und kann dann von der Gemeinde, in die das Kind umzieht, angepasst werden. Das **Identitätszertifikat** darf erst aktiviert werden, wenn das Kind **sechs Jahre alt** ist, und das **Signaturzertifikat darf nicht aktiviert werden**, da Kinder unter zwölf Jahren Dokumente nicht rechtsgültig unterzeichnen dürfen.

Den Gemeinden wird empfohlen, regelmäßig unsere Website [www.ibz.fgov.rrn.be](http://www.ibz.fgov.rrn.be) einzusehen (unter "Professioneller - "Identitätsdokumente" - "Kids-ID"). Dort stehen zahlreiche Informationen über die Kids-ID zur Verfügung (Rundschreiben, FAQ, Kontaktpersonen usw.).

In den nachfolgenden Anweisungen werden die Punkte, die nur die Kids-ID betreffen und die sich von der eID unterscheiden, behandelt. Im Übrigen verweisen wir Sie auf die allgemeinen Anweisungen in Bezug auf den elektronischen Personalausweis.

## 1. BESCHREIBUNG DES ELEKTRONISCHEN IDENTITÄTSDOKUMENTS FÜR BELGISCHE KINDER UNTER ZWÖLF JAHREN

Das elektronische Identitätsdokument ist für belgische Kinder unter zwölf Jahren bestimmt. Dieses Dokument wird **auf Antrag** der Person beziehungsweise der Personen, die die elterliche Autorität über das Kind ausüben, oder auf Antrag eines Pflegeelternteils oder des Verantwortlichen der Aufnahmeeinrichtung **ausgestellt**.

Dieses Dokument wird von der Gemeinde ausgestellt, in deren Register das Kind zum Zeitpunkt des Antrags eingetragen ist.

Mit diesem elektronischen Identitätsdokument kann ein Kind schnell identifiziert werden, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Königreichs.

Dieses offizielle Identitätsdokument wird nur auf Antrag hin ausgestellt.

Das Formular, dessen Muster sich in Anlage 1 befindet, wird durch die Belpic-Anwendung erstellt und von der Person, die die elterliche Autorität über das Kind ausübt, oder einem Pflegeelternteil oder dem Verantwortlichen der Aufnahmeeinrichtung, der das Kind anvertraut ist, zum Zeitpunkt der Beantragung der Kids-ID bei der Gemeindeverwaltung unterzeichnet.

Die Gültigkeitsdauer des elektronischen Identitätsdokuments ist auf drei Jahre ab der Beantragung festgelegt. Artikel 16bis des Königlichen Erlasses vom 10. Dezember 1996 über verschiedene Identitätsdokumente für Kinder unter zwölf Jahren ist durch den Königlichen Erlass vom 22. Oktober 2013 (*B.S.* vom 21. März 2014, deutsche Übersetzung *B.S.* vom 13. August 2014) abgeändert worden. In § 2 wird künftig bestimmt, dass das elektronische Identitätsdokument ("Kids-ID") bis zum Ablaufdatum gültig bleibt, auch wenn das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet hat und ab diesem Zeitpunkt einen normalen elektronischen Personalausweis für Belgier erhalten könnte.

Auf diese Weise kann ein Kind, dem beispielsweise mit elf Jahren und sechs Monaten eine Kids-ID ausgestellt wird, dieses Dokument bis zum Alter von vierzehn Jahren und sechs Monaten verwenden. Auf Antrag des für das Kind Verantwortlichen kann dem Kind selbstverständlich ab Vollendung des zwölften Lebensjahres jederzeit gegen Aushändigung der Kids-ID, dessen Inhaber das Kind ist, bei der Gemeinde seines Wohnortes ein erster elektronischer Personalausweis ausgestellt werden.

Mit dieser neuen Bestimmung soll vermieden werden, dass Kinder zu einem bestimmten Zeitpunkt über gar kein gültiges Identitätsdokument mehr verfügen, was in der Tat zu Problemen führen kann. So kann das elektronische Identitätsdokument eines Kindes genau vor seinem zwölften Geburtstag ablaufen, während es gerade mit seinen Eltern verreist ist. Am Abreisetag ist das Kind noch zu jung, um einen elektronischen Personalausweis für Erwachsene zu erhalten, weil dieser Ausweis erst ab zwölf Jahren ausgestellt werden kann. Zudem verlangen einige Länder bei der Einreise ins Land, dass das Identitätsdokument noch drei bis sechs Monate gültig ist.

Da das elektronische Identitätsdokument ja nur wenig kostet und die Kids-ID nun immer drei Jahre gültig bleibt, erlaubt diese Maßnahme darüber hinaus eine Einsparung für die Eltern.

Das elektronische Identitätsdokument ist in folgenden Fällen nicht mehr gültig:

- bei Ablauf des Gültigkeitszeitraums,
- wenn das Foto dem Inhaber nicht mehr gleicht,
- bei Namens- und Vornamensänderung oder bei Staatsangehörigkeitswechsel,
- bei Streichung von Amts wegen,
- wenn der Inhaber stirbt.

Bei Verlust, Diebstahl oder Vernichtung kann dieses Dokument erneuert werden, dies ebenfalls auf Antrag der Person oder der Personen, die die elterliche Autorität über das Kind ausüben, oder auf Antrag eines Pflegeelternteils oder des Verantwortlichen der Aufnahmeeinrichtung, der das Kind anvertraut ist.

Das elektronische Identitätsdokument hat das Bankkartenformat (ID1-Format) und enthält einen elektronischen Kontaktchip. Das Muster mit dem neuen Layout enthält außerdem einen RFID-Chip (Radio-Frequency-Identification-Chip).

Für Kinder ab sechs Jahren kann das Identitätsdokument mit einem elektronischen Identitätszertifikat versehen werden. Vor dem Alter von sechs Jahren kann das elektronische Identitätszertifikat auf dem Dokument des Kindes nicht aktiviert werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass obwohl das Identitätsdokument im Prinzip der Person oder den Personen, die die elterliche Autorität ausüben, ausgestellt wird, das Kind Inhaber dieses Identitätsdokuments ist. Die Eltern dürfen dieses Dokument nur beantragen und aufbewahren. Dies bedeutet also, dass das Kind dieses Identitätsdokument bei einem zeitweiligen Aufenthalt bei dem Elternteil, der nicht derjenige ist, dem das Identitätsdokument ausgestellt worden ist, mit sich führen muss. Weigert sich der Elternteil, dem das Identitätsdokument ausgestellt worden ist, dieses dem Elternteil, bei dem das Kind zeitweilig wohnt, auszuhändigen, darf die Gemeinde diesem anderen Elternteil kein zweites Identitätsdokument für dasselbe Kind ausstellen.

## **1.1 Angaben auf dem elektronischen Identitätsdokument**

### **1.1.1 Mit bloßem Auge sichtbare und auf elektronische Weise lesbare personenbezogene Daten im Kontaktchip**

1. Name
2. erste zwei Vornamen
3. erster Buchstabe des dritten Vornamens
4. Staatsangehörigkeit
5. Geburtsort
6. Geschlecht
7. Ausstellungsort des elektronischen Identitätsdokuments
8. Anfangs- und Enddatum der Gültigkeit des Identitätsdokuments
9. Bezeichnung und Nummer des elektronischen Identitätsdokuments für Kinder unter zwölf Jahren
10. Foto des Inhabers
11. Erkennungsnummer des Nationalregisters

### **1.1.2 Nur mit bloßem Auge sichtbare personenbezogene Daten**

1. Identität der Eltern (*im Prinzip handelt es sich um die biologische Abstammung*)
2. im Notfall zu wählende Rufnummer (+32 (0)78 150 350)

### **1.1.3 Nur auf elektronische Weise lesbare personenbezogene Daten im Kontaktchip**

1. Identitätszertifikat für Kinder ab sechs Jahren
2. akkreditierter Zertifizierungsdiensteanbieter

3. erforderliche Information zur Authentifizierung des Dokuments, zum Schutz der auf elektronische Weise lesbaren Daten auf dem Dokument
4. Geburtsort
5. Hauptwohntort des Inhabers

Die Person (die Personen), die die elterliche Autorität über das Kind ausübt, oder ein Pflegeeltern (die Pflegeeltern) oder der Verantwortliche der Aufnahmeeinrichtung, der das Kind anvertraut ist, kann auf Wunsch auf die Aktivierung der unter Nr. 1 und 2 des vorhergehenden Absatzes erwähnten Vorkehrungen verzichten.

#### **1.1.4 Personenbezogene Daten im RFID-Chip**

1. Foto des Inhabers,
2. Die MRZ (mit Informationen, die für das automatische Lesen codiert sind).

#### **1.1.5 Personenbezogene Daten auf der Grundlage des zweidimensionalen Barcodes**

1. Nummer der Version des Dokuments
2. Nationalregisternummer des Inhabers
3. Nummer des Ausweises
4. Ablaufdatum des Dokuments
5. Geburtsdatum des Inhabers

Der zweidimensionale Barcode (Data Matrix) ist ein Merkmal des Layouts der neuen Kids-ID, der den Barcode der alten Kids-ID ersetzt. Er erhöht einerseits die Sicherheit des Dokuments (Datenredundanz) und ermöglicht andererseits das Abrufen einer Reihe von Daten, die für die verschiedenen praktischen Fälle, in denen die Kids-ID verwendet wird, nützlich sind. Der Barcode entspricht einem funktionellen Bedarf, insbesondere für Verfahren, in denen Chipleser nicht verwendet werden können und ein schneller und begrenzter Zugriff auf Daten notwendig ist.

Ein Muster der Kids-ID kann auf unserer Website [www.ibz.rnm.fgov.be](http://www.ibz.rnm.fgov.be) eingesehen werden (unter "Bürger" - "Identitätsdokumente" - "Kids-ID"). **AUF DER WEBSITE FEHLT DIE RÜCKSEITE wie für die eID.**

## **1.2 Preis des elektronischen Identitätsdokuments**

In Anwendung des Ministeriellen Erlasses vom 20. Dezember 2023 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 15. März 2013 zur Festlegung des Tarifs der Vergütungen zu Lasten der Gemeinden für die Ausstellung von elektronischen Personalausweisen für Belgier, elektronischen Identitätsdokumenten für belgische Kinder unter zwölf Jahren und elektronischen Aufenthaltsdokumenten für Ausländer, die sich legal auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufhalten, im Hinblick auf die Festlegung des Tarifs für die Ausstellung von elektronischen Identitätsdokumenten für ausländische Kinder unter zwölf Jahren (B.S. vom 12. Januar 2024, deutsche Übersetzung B.S. vom 19. Februar 2024) wird ab dem 1. Januar 2014 am 1. Januar eines jeden Jahres der in der Anlage zu diesem Erlass aufgenommene Vergütungstarif automatisch revidiert.



Der Betrag der Vergütungen zu Lasten der Gemeinden für die Ausstellung eines elektronischen Personalausweises für Belgier, eines Aufenthaltsdokuments oder einer Karte für Ausländer oder eines elektronischen Identitätsdokuments für belgische Kinder unter zwölf Jahren wird jedes Jahr indexiert und den Gemeinden per Rundschreiben mitgeteilt.

Die aktuellen Tarife für die Kids-ID können auf unserer Website eingesehen werden: [www.ibz.rn.fgov.be](http://www.ibz.rn.fgov.be) ("Professioneller" - "Identitätsdokumente" - "Tarife").

Die Gemeinde kann dem Basisbetrag eine Gemeindesteuer hinzufügen, wenn sie dies wünscht.

Der für die Kids-ID vom Bürger verlangte Betrag muss bei Erstellung des Grunddokuments für die Kids-ID eingenommen werden.

Der Herstellungspreis der Kids-ID mit oder ohne elektronisches Identitätszertifikat ist jeweils derselbe.

## **2. AUSGABE DES ELEKTRONISCHEN IDENTITÄTSDOKUMENTS**

Die Ausgabe des elektronischen Identitätsdokuments entspricht zum größten Teil der Ausgabe der elektronischen Personalausweise. Die Anweisungen in Bezug auf den elektronischen Personalausweis finden Anwendung auf die elektronischen Identitätsdokumente.

In einigen Punkten sind in Bezug auf elektronische Identitätsdokumente jedoch Sonderbestimmungen anzuwenden.

### **2.1 Keine Aufforderung**

Das elektronische Identitätsdokument wird auf Antrag ausgestellt; daher wird keine Aufforderung geschickt.

Verschiedene Gemeinden würden gerne über das Ablaufdatum der Kids-IDs unterrichtet werden, damit sie die betreffenden Familien benachrichtigen können und so bei Auslandsreisen Schwierigkeiten oder Komplikationen am Abreisetag vermieden werden. Zu diesem Zweck wird seit dem 1. Februar 2013 eine Liste der abgelaufenen beziehungsweise der in Kürze ablaufenden Kids-IDs in ihrer Gemeinde über die Belpic-Anwendung zur Verfügung gestellt. Diese Überwachungsdatei kann genutzt werden, um Eltern von Kindern mit einer Kids-ID besser zu informieren.

In der Praxis sind seit dem 31. März 2014 drei Fälle möglich:

1. Das Kind besitzt eine gültige Kids-ID, die abläuft, bevor das Kind zwölf Jahre wird. Daher wird es drei Monate vor seinem zwölften Geburtstag vorgeladen, um eine eID zu erhalten. Bei der Ausstellung der eID muss es seine Kids-ID der Gemeindeverwaltung übergeben. Bei Verlust oder Diebstahl der Kids-ID wird dem Kind eine Anlage 6 ausgestellt.
2. Das Kind, das zwölf Jahre alt wird, besitzt keine gültige Kids-ID. Es wird also drei Monate vor Vollendung des zwölften Lebensjahres vorgeladen, um eine eID zu erhalten.
3. Das Kind, das zwölf Jahre alt wird und eine Kids-ID besitzt, die nach Vollendung seines zwölften Lebensjahres abläuft (spätestens mit vierzehn Jahren und neun Monaten), wird erst drei Monate vor Ablaufdatum der Kids-ID vorgeladen, um eine eID zu erhalten. Das Kind kann selbstverständlich früher, das heißt ab zwölf Jahren eine eID beantragen. Bei der Ausstellung der eID muss es seine Kids-ID der Gemeindeverwaltung übergeben. Bei Verlust oder Diebstahl der Kids-ID erhält das Kind eine Anlage 6.

Zur Erinnerung: Das Mitführen eines gültigen Personalausweises ist ab Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres Pflicht. Zwischen zwölf und fünfzehn Jahren kann das Kind also eine gültige Kids-ID mitführen.

## 2.2 Bearbeitung des Grunddokuments

Die Person (die Personen), die die elterliche Autorität über das Kind ausübt, oder ein Pflegeeltern (die Pflegeeltern) oder der Verantwortliche der Aufnahmeeinrichtung, der das Kind anvertraut ist, wird bei der Gemeindeverwaltung zusammen mit dem Kind vorstellig, für das ein elektronisches Identitätsdokument beantragt wird.

Der Gemeindebeauftragte überprüft die Identität des begleitenden Erwachsenen und vergewissert sich, dass dieser die elterliche Autorität über das Kind, das er begleitet, innehat oder dass es sich um einen Pflegeeltern oder den Verantwortlichen der Aufnahmeeinrichtung, der das Kind anvertraut ist, handelt. Er überprüft auch, ob das Foto für den Antrag auf die Kids-ID dem betreffenden Kind entspricht, für das ein elektronisches Identitätsdokument beantragt wird.

Die Kids-ID für ein Kind unter sechs Jahren darf nicht mit einem elektronischen Identitätszertifikat versehen werden.

Ab sechs Jahren umfasst das Identitätsdokument automatisch die Funktion "elektronische Identität". Der Elternteil (die Eltern) oder die Person, der/die die elterliche Autorität über das Kind ausübt, kann auf die elektronische Funktion jederzeit entweder bei Erstellung dieses Grunddokuments (anhand des in Anlage 1 beigefügten Formulars) oder nach Aktivierung des Identitätsdokuments verzichten.

Die Identität der Eltern des Kindes, das heißt der Informationstyp 110 "Abstammung" des Nationalregisters, muss bei Erstellung des Grunddokuments überprüft werden.

Bei der Beantragung des Grunddokuments generiert die Belpic-Anwendung eine Suche über die Information "Abstammung" in den Dateien des Nationalregisters und zeigt das Ergebnis dieser Suche an. Im Prinzip handelt es sich um die biologische Abstammung.

Der Gemeindebeauftragte muss diese Daten anhand der Belpic-Anwendung überprüfen und falls nötig ergänzen.

Eventuell hinzugefügte Daten müssen aus der RRN-Karte des Kindes stammen (Abfrage 61 beim Nationalregister).

Diese Verrichtung anhand der Belpic-Anwendung hat nur einen Einfluss auf die Daten, die auf dem Grunddokument und dem elektronischen Identitätsdokument angegeben sind. Die RRN-Karte des Bürgers wird dadurch nicht automatisch fortgeschrieben.

Auf dem Bildschirm "Abstammung" der Belpic-Anwendung werden folgende Informationen angegeben:

- über das betreffende Kind: Name, Vornamen und Adresse,
- über Elternteil 1 des Kindes: Name, Vornamen, Nummer des Nationalregisters und Adresse,
- über Elternteil 2 des Kindes: Name, Vornamen, Nummer des Nationalregisters und Adresse,
- über die Person, die die Kids-ID beantragt: vier Optionen: entweder "Elternteil 1", "Elternteil 2", "Vormund" oder „Ermächtigte Person“.

Die Option "Ermächtigte Person" kann für einen Pflegeeltern oder eine Aufnahmeeinrichtung stehen. Diese Information wird im Feld "Kommentar" mit Verweis auf den Beschluss, durch den ihnen diese Eigenschaft zuerkannt wird, vermerkt.

Der Gemeindebeauftragte muss dann folgende Verrichtungen vornehmen:

1. Die Identität jedes Elternteils oder die Identität der Person, die eine Kids-ID beantragen kann, (Suche auf Namen oder Nummer des Nationalregisters) und die Identität des Kindes (Suche auf Nummer des Nationalregisters) überprüfen.

Die auf dem Bildschirm angezeigten Informationen über die Eltern abändern oder nicht.

In einigen Fällen ist es möglich, dass bestimmte Informationen nicht auf dem Bildschirm angezeigt werden. Der Gemeindebeauftragte muss für diese Informationen dann das Nationalregister abfragen. Diese Abfrage kann manuell über Belpic geschehen. Weitere diesbezügliche Informationen finden Sie im Belpic-Handbuch.

Selbstverständlich kann einem Kind eine Kids-ID ausgestellt werden, auf dem die Identität beider Adoptivelternteile angegeben ist.

Bei gleichgeschlechtlichen Paaren, bei denen der Partner des biologischen Elternteils das Kind nach der Geburt adoptiert hat, kommt es oft vor, dass in Belpic nur die Informationen in Bezug auf den Adoptivelternteil angezeigt werden. In diesem Fall muss der Gemeindebeauftragte die Informationen in Bezug auf den biologischen Elternteil manuell abfragen, damit beide Elternteile auf der Kids-ID angegeben sind.

Auch wenn ein oder beide Elternteile im Ausland wohnen oder eine fiktive Nummer des Nationalregisters haben, kann es vorkommen, dass Belpic aus Versehen nur einen der beiden Elternteile übernimmt.

Das Gesetz vom 5. Mai 2014 zur Feststellung der Abstammung von der Mitmutter (*B.S.* vom 7. Juli 2014, deutsche Übersetzung *B.S.* vom 18. Dezember 2015) ist am 1. Januar 2015 in Kraft getreten.

Dieses Gesetz hat zum Ziel, die bestehenden Ungleichheiten im Bereich Elternschaft von Paaren weiblichen Geschlechts zu beheben, indem es ermöglicht, ein rechtliches Abstammungsverhältnis zur Lebenspartnerin oder Ehepartnerin, die an dem Fortpflanzungsprojekt teilgenommen hat, festzustellen, ohne dass ein Verfahren zur Adoption oder ein anderes spezifisches Gerichtsverfahren erforderlich ist. Um Informationen über die Mitmutterchaft im Nationalregister vermerken zu können, wurden für IT 110 hinsichtlich der Abstammung und entsprechend für IT 114 hinsichtlich der Verwandtschaft in absteigender Linie vier neue Codes vorgesehen. Auf der Kids-ID des Kindes werden unter der Angabe "Eltern" die Namen und Vornamen der beiden Mütter vermerkt.

2. Die Daten, die auf dem durch die Belpic-Anwendung generierten Formular zur Beantragung des elektronischen Identitätsdokuments anzugeben sind, genau präzisieren (= Anlage 1).

- a) Angeben, wer den Antrag einreicht: "Elternteil 1" oder "Elternteil 2", "Vormund" oder „Ermächtigte Person“. Diese Wahl erfolgt je nach der Person, die das Dokument beantragt. Die Angaben dieser Person werden auf dem "Antragsformular" vermerkt.
- b) Einen Kommentar in das entsprechende Feld einfügen oder nicht. Dieses Feld muss insbesondere ausgefüllt werden, wenn die Option "Vormund" oder „Ermächtigte Person“ gewählt wurde.

*Beispiel:* Die elterliche Autorität hört nicht auf, auch wenn ein Elternteil von Amts wegen oder wegen Wegzug ins Ausland gestrichen worden ist. Der betreffende Elternteil kann auch im Ausland in einer diplomatischen Vertretung oder nie in den Registern in Belgien eingetragen gewesen sein. In den vorerwähnten Fällen kommt es auf die Überprüfung der Abstammung (in der Akte des Kindes) und der Identität des Antragstellers an.

In diesen Sonderfällen kann der Gemeindebeauftragte die Situation im Nationalregister auf das Antragsformular in das Feld "Kommentar" übertragen und den Wohnort oder Wohnsitz des Antragstellers (zum Beispiel: von Amts wegen gestrichen, aber mit Wohnort in Frankreich in ..... , Straße ..... ) auch darin angeben. Der Gemeindebeauftragte muss den Antragsteller auffordern, ihm ein gültiges Identitätsdokument vorzulegen.

3. Die Informationen auf dem Bildschirm "Abstammung" validieren.

Der nächste Bildschirm nach der Validierung betrifft die Beantragung des Dokuments.

Wenn der Gemeindebeauftragte die Daten über die Eltern geändert hat, wird sein PIN-Code verlangt, damit er Zugang zum Bildschirm haben kann.

Folgende Felder auf dem Bildschirm müssen ausgefüllt werden:

- Angaben in Bezug auf die Herstellung des Ausweises wie Wahl der Untergemeinde und Dringlichkeitsverfahren (vom Gemeindebeauftragten auszufüllen)
- Sprache (in Belpic vorausgefüllt)
- Elektronische(s) Zertifikat(e) (in Belpic vorausgefüllt)
- Antragsformular (in Belpic vorausgefüllt)

Nach Ausfüllung dieser Felder validiert der Gemeindebeauftragte den Antrag.

Die Gemeinden werden dazu aufgefordert, bei Kids-ID-Anträgen vor Übermittlung des Grunddokuments an den Hersteller der Identitätsdokumente zu überprüfen, ob die Informationen in Bezug auf die Abstammung korrekt sind.

Ein Muster des Grunddokuments befindet sich in Anlage 2 zu den vorliegenden Anweisungen.

## **2.2.1 Beurteilung der elterlichen Autorität**

### **2.2.1.1 Grundsätze**

Der Gemeindebeauftragte ist verpflichtet, die elterliche Autorität des Antragstellers auf der Grundlage der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (früheres Zivilgesetzbuch - Buch I - Titel IX über die elterliche Autorität und Titel X über die Vormundschaft) zu überprüfen.

Artikel 16bis des Königlichen Erlasses vom 10. Dezember 1996 über verschiedene Identitätsdokumente für Kinder unter zwölf Jahren ist durch den Königlichen Erlass vom 22. Oktober 2013 (B.S. vom 21. März 2014, deutsche Übersetzung B.S. vom 13. August 2014) abgeändert worden. In § 1 Absatz 1 wird bestimmt:

"Ab der Geburt kann ein elektronisches Identitätsdokument auf den Namen eines belgischen Kindes unter zwölf Jahren von der Gemeinde, in der das belgische Kind in den Bevölkerungsregistern eingetragen ist, ausgestellt werden. Dieses Dokument wird auf Antrag der Person oder der Personen, die die elterliche Autorität über das belgische Kind unter zwölf Jahren ausüben, ausgestellt."

Wie aus der Bestimmung von Artikel 374 § 1 Absatz 2 des früheren Zivilgesetzbuches hervorgeht, kann die elterliche Autorität als das Treffen von wichtigen Entscheidungen in Bezug auf die Gesundheit des Kindes, seine Erziehung, seine Ausbildung, seine religiösen und philosophischen Anschauungen und die Organisation seiner Unterbringung definiert werden.

Der Begriff "elterliche Autorität" muss infolgedessen von den Begriffen "tatsächliches Sorgerecht", "(juristisches) Sorgerecht" und "Verwaltung des Vermögens des Minderjährigen" getrennt werden.

Es ist also nicht nur der Elternteil, der das (tatsächliche oder juristische) Sorgerecht für den Minderjährigen trägt oder sein Vermögen verwaltet, der die Ausstellung der Kids-ID beantragen kann, sondern auch der andere Elternteil, der die elterliche Autorität über den Minderjährigen ausübt.

Die Gemeinde muss eine Unterscheidung zwischen einerseits der Situation, in der die Eltern zusammenleben, und andererseits derjenigen, in der die Eltern nicht zusammenleben, machen.

In beiden Fällen genügt es, dass eine der Personen, die die elterliche Autorität über den nicht für mündig erklärten Minderjährigen ausüben, diesen bei der Ausstellung seiner Kids-ID begleitet; das Einverständnis des anderen Elternteils ist nicht erforderlich.

Die Gemeinde muss davon ausgehen, dass der Elternteil, der das Identitätsdokument beantragt, die elterliche Autorität über das Kind ausübt, außer wenn sie Kenntnis von einer gerichtlichen Entscheidung hat, mit der die Ausübung der elterlichen Autorität ausschließlich dem anderen Elternteil anvertraut worden ist<sup>1</sup>, oder eines Urteils des Familiengerichts, mit dem dem Elternteil, der das Identitätsdokument beantragt, die elterliche Autorität entzogen worden ist<sup>2</sup>.

Wird dieses Identitätsdokument von einem Elternteil beantragt, bei dem das Kind nicht eingetragen ist, verfügt die Gemeinde über keine Rechtsgrundlage, um die Ausstellung des Identitätsdokuments zu verweigern, außer wenn der andere Elternteil sich der Ausstellung des Identitätsdokuments schriftlich unter Angabe der Gründe widersetzt hat (das heißt, wenn die Widersetzung auf einem Beleg beruht, wie etwa einer gerichtlichen Entscheidung oder einem Protokoll, durch die nachgewiesen wird, dass es bereits zuvor Probleme mit dem betreffenden Elternteil gab, sodass die begründete Gefahr einer Entführung durch diesen Elternteil besteht).

Schließlich kann der Gemeindebeauftragte sich ebenfalls auf IT 110 Abstammung in absteigender Linie beziehungsweise IT 114 der Allgemeinen Anweisungen für die Fortschreibung der Informationen im Nationalregister der natürlichen Personen beziehen.

#### **2.2.1.2 Gemeinsame elterliche Autorität und ausschließliche elterliche Autorität**

Im Prinzip üben Eltern die elterliche Autorität gemeinsam aus, selbst wenn sie nicht zusammenleben (Artikel 373 Absatz 1 und Artikel 374 § 1 Absatz 1 des früheren Zivilgesetzbuches). Das ist die "**gemeinsame elterliche Autorität**" und muss klar vom gleichmäßig aufgeteilten Unterbringungssystem unterschieden werden, wie in Artikel 374 § 2 des früheren Zivilgesetzbuches erwähnt.

Wenn Eltern nicht zusammenleben, kann das zuständige Gericht die Ausübung der elterlichen Autorität ausschließlich einem der beiden Elternteile anvertrauen in Ermangelung einer Vereinbarung über die Ausübung dieser Autorität (Artikel 374 § 1 Absatz 2 des früheren Zivilgesetzbuches). Das ist die "**ausschließliche elterliche Autorität**".

**Wenn beide Eltern zusammenleben**, genügt es, dass einer von beiden dem Minderjährigen bei der Erstellung des Grunddokuments und der Ausstellung der Kids-ID beisteht, sofern diesem Elternteil die elterliche Autorität nicht aberkannt worden ist. Dies hängt mit der in Artikel 373 Absatz 2 des früheren Zivilgesetzbuches festgelegten Vermutung zusammen, wonach hinsichtlich gutgläubiger Dritten angenommen wird, dass jeder Elternteil mit dem Einverständnis des anderen handelt, wenn er alleine eine auf die elterliche Autorität bezogene Handlung verrichtet.

Es ist keinesfalls erforderlich, dass die Gemeinde das Einverständnis des anderen Elternteils einholt.

**Wenn Eltern nicht zusammenleben** (dies gilt auch für Eltern, die nicht verheiratet sind), genügt es, dass einer von beiden dem Minderjährigen bei der Erstellung des Grunddokuments und der Ausstellung der Kids-ID beisteht, sofern diesem Elternteil die elterliche Autorität nicht aberkannt worden ist und keinerlei Gerichtsurteil vorliegt, durch das dem anderen Elternteil die ausschließliche elterliche Autorität zugesprochen worden ist. Die in Artikel 373 Absatz 2 des früheren Zivilgesetzbuches festgelegte Vermutung findet ebenfalls Anwendung, wenn die Eltern nicht zusammenleben (Artikel 374 § 1 Absatz 1 des früheren Zivilgesetzbuches).

---

<sup>1</sup>Gemäß Artikel 374 § 1 Absatz 2 des früheren Zivilgesetzbuches.

<sup>2</sup>Gemäß den Artikeln 32 und folgenden des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz.

Bei einer bei der Gemeinde bekannten tatsächlichen Trennung, einer Trennung von Tisch und Bett oder einer Ehescheidung und ungeachtet eines Hinweises auf eine Uneinigkeit scheint es jedoch vorsichtiger, den anderen Elternteil zu informieren (auch wenn die Trennung der Eltern die Uneinigkeit der Eltern nicht voraussetzt und die in Artikel 374 § 1 Absatz 1 des früheren Zivilgesetzbuches erwähnte Vermutung nicht in Frage stellt). Dieselbe Vorgehensweise gilt auch in bestimmten Sonderfällen, wie zum Beispiel bei einem definitiven Wegzug ins Ausland oder bei Kenntnis seitens der Gemeinde früherer Zwischenfälle in Bezug auf den Minderjährigen.

Der Gemeinde wird empfohlen, dem anderen Elternteil binnen drei Tagen nach *Erstellung* des Grunddokuments des betreffenden Minderjährigen eine Notifizierung (siehe Anlage 8) zu schicken. Die Kids-ID wird ja erst zwei bis drei Wochen nach Erstellung des Grunddokuments ausgestellt.

Der Elternteil, der die Notifizierung in Bezug auf die Beantragung der Kids-ID erhalten hat, verfügt über eine Frist von sieben Kalendertagen nach Erhalt dieser Notifizierung, um sich gegebenenfalls der Ausstellung dieser Kids-ID durch eine mit Gründen versehene schriftliche Erklärung zu widersetzen, eine Abschrift der gerichtlichen Entscheidung, mit der die Ausübung der elterlichen Autorität ausschließlich ihm zuerkannt worden ist, vorzulegen oder um zu beweisen, dass dem anderen Elternteil die elterliche Autorität aberkannt worden ist. In solchen Fällen darf die Gemeinde keine Kids-ID ausstellen.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, dass obwohl das Identitätsdokument der beziehungsweise den Personen, die die elterliche Autorität über das Kind ausüben, ausgestellt wird, das Kind Inhaber dieses Identitätsdokuments ist. Die Eltern dürfen dieses Dokument nur beantragen und aufbewahren. Dies bedeutet also, dass das Kind dieses Dokument bei einem zeitweiligen Aufenthalt bei dem Elternteil, der nicht derjenige ist, dem das Identitätsdokument ausgestellt worden ist, mit sich führen muss. Weigert sich der Elternteil, dem das Identitätsdokument ausgestellt worden ist, dieses dem Elternteil, bei dem das Kind zeitweilig wohnt, auszuhändigen, darf die Gemeinde diesem anderen Elternteil kein zweites Identitätsdokument für dasselbe Kind ausstellen.

Es ist nicht Sache der Gemeinde, in eheliche Streitfälle über die Ausübung der elterlichen Autorität einzugreifen. Wenn die Eltern keine Einigung über die Ausstellung der Kids-ID finden, kann die Gemeinde sie an eine für Familienvermittlung zuständige Organisation verweisen. Schlimmstenfalls kann der Elternteil, der sich in dieser Angelegenheit benachteiligt fühlt, das Eingreifen des Familiengerichts beantragen<sup>3</sup>.

### **2.2.1.3 Belgische Kinder unter zwölf Jahren, die in einer Pflegefamilie oder einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht sind**

Pflegeeltern oder Aufnahmeeinrichtungen üben keine elterliche Autorität über das minderjährige Kind aus, das sie aufgenommen haben.

Artikel 16bis des Königlichen Erlasses vom 10. Dezember 1996 über verschiedene Identitätsdokumente für Kinder unter zwölf Jahren ist durch den Königlichen Erlass vom 22. Oktober 2013 (*B.S.* vom 21. März 2014, deutsche Übersetzung *B.S.* vom 13. August 2014) abgeändert worden. Infolgedessen wird es fortan möglich sein, den Pflegeeltern des Kindes oder dem Verantwortlichen der Aufnahmeeinrichtung, in der das Kind wohnt, ein elektronisches Identitätsdokument auszustellen.

Wenn das belgische Kind in einer Pflegefamilie oder einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht wird, kann dieses Dokument einem Pflegeeltern teil beziehungsweise den Pflegeeltern oder dem Verantwortlichen der

---

<sup>3</sup>Gemäß Artikel 373 Absatz 3 des früheren Zivilgesetzbuches.

Aufnahmeeinrichtung ausgestellt werden, sofern ein Dokument der zuständigen Instanz<sup>4</sup> vorgelegt wird, durch die das Kind dem Pflegeelternteil beziehungsweise den Pflegeeltern oder der Aufnahmeeinrichtung anvertraut wird.

Somit obliegt es dem Pflegeelternteil beziehungsweise den Pflegeeltern oder dem Verantwortlichen der Aufnahmeeinrichtung auch, eventuellen Verlust, Diebstahl oder Vernichtung des Dokuments zu melden.

Mit dieser neuen Bestimmung wird das Problem in Bezug auf Kinder gelöst, die in einer Familie oder einer Einrichtung untergebracht sind und kein elektronisches Identitätsdokument erhalten können, wenn die Eltern nicht auffindbar sind oder der Ausstellung dieses Dokuments an ihr Kind nicht zustimmen möchten, sodass es zwangsläufig zu Hause oder in der Einrichtung bleiben muss und sich nicht ins Ausland begeben kann. Auf diese Weise wird Pflegeeltern das Reisen mit den ihnen anvertrauten Kindern ins Ausland erleichtert.

#### **2.2.1.4 Sonderfälle**

Handelt es sich um einen Minderjährigen, der adoptiert worden ist, üben der beziehungsweise die Adoptierenden die elterliche Autorität aus, ob es sich um eine einfache Adoption oder um eine Volladoption handelt. Die Kids-ID muss daher einem Adoptivelternteil ausgestellt werden.

In außergewöhnlichen Umständen kann es vorkommen, dass einem oder beiden Elternteilen die elterliche Autorität aberkannt worden ist laut den Artikeln 32 und folgenden des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz. In diesem Fall muss der zuständige Richter die Vormundschaft organisieren.

Die Frage der Vormundschaft über den betreffenden Minderjährigen stellt sich, wenn beide Elternteile verstorben oder gesetzlich unbekannt sind oder wenn sie dauerhaft außerstande sind, die elterliche Autorität auszuüben (Artikel 389 Absatz 1 des früheren Zivilgesetzbuches).

Die Person, die die Vormundschaft ausübt, kann die Kids-ID bei der Gemeinde beantragen, aber die Identität der Eltern wird diejenige sein, die auf der Geburtsurkunde angegeben ist (auch wenn ihnen die elterliche Autorität aberkannt worden ist oder sie verstorben sind).

Ein nicht für mündig erklärter Minderjähriger, der unter Vormundschaft gestellt ist, hat seinen gesetzlichen Wohnsitz bei seinem Vormund.

Schwiegereltern üben keinerlei elterliche Autorität über ihren minderjährigen Schwiegersohn oder ihre minderjährige Schwiegertochter aus.

---

<sup>4</sup> - Für die Französische Gemeinschaft: die gerichtliche Entscheidung oder der Beschluss des Beraters oder des Direktors der Jugendhilfe, durch die das Kind dem Pflegeelternteil bzw. den Pflegeeltern oder der Aufnahmeeinrichtung anvertraut wird (in Anwendung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 4. März 1991 über die Jugendhilfe, so wie es abgeändert wurde durch das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 29. November 2012 über die Jugendhilfe),  
- Für die Deutschsprachige Gemeinschaft: die gerichtliche Entscheidung oder der Beschluss des Ausschusses für besondere Jugendhilfe, durch die das Kind dem Pflegeelternteil bzw. den Pflegeeltern oder der Aufnahmeeinrichtung anvertraut wird (und dies in Anwendung des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. November 2023 über die Jugendhilfe und den Jugendschutz),  
- Für die Flämische Gemeinschaft: der Jugendhilfebeschluss der "intersectorale toegangspoort", die in Artikel 17 des Dekrets des Flämischen Parlaments vom 12. Juli 2013 über die ganzheitliche Jugendhilfe erwähnt ist, abgeändert durch das Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 12. Juni 2020 zur Abänderung des Dekrets vom 12. Juli 2013, und eventuell eine Bescheinigung des Unterbringungsdienstes.

### 2.2.2 Foto

Die Bestimmungen in Bezug auf die Fotos der elektronischen Identitätsdokumente entsprechen denjenigen in Bezug auf den elektronischen Personalausweis.

Im Hinblick auf die mögliche Änderung der Gesichtszüge eines Kindes (wie auch eines Erwachsenen) gilt der im internationalen Recht für Pässe angewandte Grundsatz, dass der Inhaber ungeachtet seines Alters darauf achten muss, dass seine aktuellen Gesichtszüge denjenigen des auf dem Dokument angebrachten Fotos entsprechen. Es obliegt demnach den Eltern, darauf zu achten, dass das Identitätsfoto immer noch aktuell ist, und falls nötig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer von drei Jahren *ein neue Kids-ID* zu beantragen.

Im Hinblick auf die Bekämpfung von möglichem Betrug und den Schutz der Identität der Bürger kann der Gemeindebeauftragte immer das Belpic-Foto der zuletzt aktivierten Karte des Kindes sehen. Dadurch kann er die Identität des Bürgers besser überprüfen. Das Foto des Bürgers erscheint bei Beantragung, Aktivierung, Annullierung und Meldung des Verlustes, des Diebstahls oder der Vernichtung einer Karte automatisch auf dem Bildschirm.

### 2.2.3 Unterschrift

Die Unterschrift des Beamten wird automatisch aus der Datenbank der Personalausweise herausgenommen.

Das Kind, das Inhaber des elektronischen Identitätsdokuments ist, unterzeichnet den Antrag für die Kids-ID nicht. Das Formular zur Beantragung des elektronischen Identitätsdokuments für Kinder unter zwölf Jahren (Anlage 1) wird anhand der Belpic-Anwendung generiert. Der Gemeindebeauftragte und die Person, die die elterliche Autorität über das Kind ausübt, oder die Person, der das Kind anvertraut ist, überprüfen auf dem Bildschirm die auf dem Formular angegebenen Daten.

Das Formular wird von der Person, die die elterliche Autorität ausübt, oder der Person, der das Kind anvertraut ist, unterschrieben. Auf diesem Formular wird Folgendes vermerkt:

- um welche Art elterliche Autorität es sich handelt oder ob die Person in der Eigenschaft als Pflegeelternanteil oder Verantwortlicher einer Aufnahmeeinrichtung auftritt,
- die Wahl der Aktivierung oder nicht des elektronischen Identitätszertifikats für ein Kind ab sechs Jahren,
- die Zustimmung des verantwortlichen Erwachsenen zur *Verarbeitung des Grunddokuments*.

Die Gemeinde kontrolliert die Informationen auf dem Bildschirm gründlich, bevor sie dem Kartenhersteller das Grunddokument elektronisch übermittelt. Auf Wunsch des Antragstellers kann eine Kopie des Grunddokuments unmittelbar vor der elektronischen Übermittlung gedruckt werden. Sollte sich herausstellen, dass die Informationen auf dem Grunddokument fehlerhaft sind, muss der Antrag annulliert werden. Ein neues Grunddokument kann beantragt werden, nachdem die Informationen im Nationalregister auf der Grundlage der erforderlichen Unterlagen berichtigt worden sind.

### **2.3 Übermittlung der elektronischen Identitätsdokumente seitens ZETES CARDS an die Gemeinde**

Siehe Bestimmungen für den elektronischen Personalausweis, der Personen über zwölf Jahre ausgestellt wird.

Die Firma ZETES CARDS schickt den Code für die Aktivierung des Ausweises (siehe Anlage 3bis) an die Adresse des Hauptwohnortes des Kindes. Jedes Schreiben enthält immer einen Code "Kontakt Eltern". Mit diesem Code, der mit der Nationalregisternummer des Kindes zu benutzen ist, können die Eltern eine Liste von Rufnummern festlegen, an die die bei der Nummer +32(0)78 150 350 eingehenden Anrufe weitergeleitet werden können.

Im Schreiben mit dem Code für die Aktivierung des Ausweises werden verschiedene Ratschläge und Informationen insbesondere bei Verlust oder Diebstahl des Dokuments angegeben.

Bei Nichterhalt des Schreibens mit dem Aktivierungscode, kann die Person, die die elterliche Autorität über das Kind ausübt, (oder der Vormund oder ein Pflegeelternanteil oder der Verantwortliche der Aufnahmeeinrichtung des Kindes) wie bei elektronischen Personalausweisen für Bürger über 12 Jahre selbstverständlich beim Bevölkerungsdienst der Gemeinde vorstellig werden, um den Nachdruck des Schreibens mit dem Code für den Ausweis des Kindes zu beantragen, dieser Antrag kann aber ebenso telefonisch oder per E-Mail bei der Gemeinde gestellt werden.

Für einen Antrag auf Nachdruck der Codes fordert der Gemeindebeauftragte den Bürger auf, seinen Namen und seine Nummer des Nationalregisters anzugeben. Er vergewissert sich ebenfalls, dass für das betreffende Kind kein Verfahren zur Adressenänderung im Gang ist.

Der Bürger hat ebenfalls die Möglichkeit, einen Nachdruck der PIN/PUK-Codes der Kids-ID über unsere Website unter folgender Adresse zu beantragen: [www.ibz.rn.fgov.be](http://www.ibz.rn.fgov.be) (unter "Bürger" - "Identitätsdokumente" - "eID" - "Beantragung PIN-Code"). In diesem Fall bearbeitet das GDIBA-Helpdesk den Antrag und übermittelt ihn ZETES.

### **2.4 Aktivierung des elektronischen Identitätsdokuments**

Für die Aktivierung des Identitätsdokuments wird die Person (die Personen), die die elterliche Autorität über das Kind ausübt (ausüben), oder die Person, der eine Kids-ID auf den Namen des Kindes ausgestellt werden kann - eventuell in Begleitung des Kindes -, beim Bevölkerungsdienst mit dem Schreiben, das den Geheimcode zur Aktivierung des Identitätsdokuments enthält, vorstellig (siehe Muster unter Anlage 3).

Der Gemeindebeauftragte erklärt den Nutzen dieses Codes. Er hält die Eltern des Kindes oder die Person, der eine Kids-ID auf den Namen des Kindes ausgestellt werden kann, an, das Kind dafür zu sensibilisieren, dass es sich um ein persönliches Dokument handelt und der Code geheim sein soll.

Auch weist der Gemeindebeauftragte die betreffenden Personen auf die Notwendigkeit hin, den Code getrennt vom Identitätsdokument des Kindes aufzubewahren.

Vor der Aktivierung des Identitätsdokuments überprüft der Gemeindebeauftragte, ob die Person, die für die Aktivierung dieses Dokuments vorstellig wird, die elterliche Autorität über das betreffende Kind tatsächlich ausübt, oder ob ihr eine Kids-ID auf den Namen des Kindes tatsächlich ausgestellt werden kann; er überprüft ebenfalls die Identität des betreffenden Kindes.

Der Gemeindebeauftragte teilt der beziehungsweise den Personen, die die elterliche Autorität über das Kind ausüben, oder der Person, der eine Kids-ID auf den Namen des Kindes ausgestellt werden kann, mit, dass sie die Möglichkeit haben, die auf dem Identitätsdokument erwähnte Nummer mit einer Liste von Rufnummern, die im Notfall angewählt werden können, zu verbinden - entweder über die Website [www.halloeltern.be](http://www.halloeltern.be) oder telefonisch unter der Nummer +32 (0)78 150 350 - (siehe Anlage 4 für weitere Informationen).

Bei der Aushändigung des elektronischen Identitätsdokuments kann der Gemeindebeauftragte der beziehungsweise den Personen, die die elterliche Autorität ausüben, oder der Person, der eine Kids-ID auf den Namen des Kindes ausgestellt werden kann, empfehlen, die DOCSTOP-Nummer beim Helpdesk aufzubewahren, damit sie den Verlust des Dokuments sofort melden und es gegebenenfalls sperren lassen können.

Im Übrigen kann Anlage 5 mit allen Vorrichtungen, die bei Verlust oder Diebstahl vorzunehmen sind, dem Erwachsenen, der für das Kind verantwortlich ist, ausgehändigt werden.

Ansonsten finden die Bestimmungen über die Aktivierung des elektronischen Personalausweises für Personen über zwölf Jahre auf die elektronischen Identitätsdokumente Anwendung.

Wenn die Person (die Personen), die die elterliche Autorität über das Kind ausübt (ausüben), oder die Person, der eine Kids-ID auf den Namen des Kindes ausgestellt werden kann, nicht persönlich erscheinen kann, kann sie eine andere Person bevollmächtigen (anhand einer dem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht - siehe Anlage 11), die Kids-ID des Kindes aktivieren zu lassen und entgegenzunehmen.

### **3. DRINGLICHKEITSVERFAHREN**

Das Dringlichkeitsverfahren ermöglicht dem Bürger, der den Antrag für sein Kind vor 15 Uhr bei der Gemeinde einreicht, eine neue Kids-ID zu erhalten:

- **4 Stunden und 30 Minuten nach Beantragung** (äußerst dringendes Verfahren mit zentralisierter Lieferung in Brüssel - FÖD Inneres, Park Atrium, Rue des Colonies 1, 1000 Brüssel).

ZETES EXPRESS liefert die Kids-ID, die nach 15 Uhr beantragt werden, am folgenden Werktag oder samstags ab 8.30 Uhr (10.30 Uhr, wenn es sich um einen Montag oder um den Tag nach einem Feiertag handelt).

- **am ersten Werktag nach Beantragung** (äußerst dringendes Verfahren mit Lieferung bei der Gemeinde).

ZETES EXPRESS liefert die Kids-ID, die nach 15 Uhr oder samstags beantragt werden, am zweiten darauffolgenden Werktag.

Kids-ID, die freitags nach 15 Uhr oder samstags beantragt werden, werden am darauffolgenden Dienstag geliefert, außer wenn montags oder dienstags ein Feiertag ist; dann wird der Ausweis mittwochs geliefert.

Gemäß dem Ministeriellen Erlass vom 20. Dezember 2023 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 15. März 2013 zur Festlegung des Tarifs der Vergütungen zu Lasten der Gemeinden für die Ausstellung von elektronischen Personalausweisen für Belgier, elektronischen Identitätsdokumenten für belgische Kinder unter zwölf Jahren und elektronischen Aufenthaltsdokumenten für Ausländer, die sich legal auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufhalten, im Hinblick auf die Festlegung des Tarifs für die Ausstellung von elektronischen Identitätsdokumenten für ausländische Kinder unter zwölf Jahren (B.S. vom 12. Januar 2024, deutsche Übersetzung B.S. vom 19. Februar 2024)

wird ab dem 1. Januar 2014 am 1. Januar eines jeden Jahres der Vergütungstarif für das Dringlichkeitsverfahren je nach genutzter Transportart automatisch revidiert.

Diese Beträge werden den Gemeinden jedes Jahr per Rundschreiben mitgeteilt.

Die aktuellen Tarife in Bezug auf das Dringlichkeitsverfahren für Identitätsdokumente und die Kids-ID können auf der Website [www.ibz.rn.fgov.be](http://www.ibz.rn.fgov.be) (unter "Professioneller" - "Identitätsdokumente" - "Tarife") eingesehen werden.

#### **4. VERLUST, DIEBSTAHL ODER VERNICHTUNG DES ELEKTRONISCHEN IDENTITÄTSDOKUMENTS**

Bei Ausstellung des elektronischen Identitätsdokuments kann der Person, die die elterliche Autorität ausübt, oder der Person, der eine Kids-ID auf den Namen des Kindes ausgestellt werden kann, ein Informationsblatt ausgehändigt werden (siehe Anlage 5).

Auf diesem Informationsblatt werden alle bei Verlust oder Diebstahl vorzunehmenden Schritte erklärt:

- Verlust, Diebstahl oder Vernichtung der Kids-ID des Kindes sofort bei DOCSTOP unter der Nummer 00800/21 23 21 23 (in Belgien kostenlos erreichbar) jeden Tag rund um die Uhr melden.

Aus dem Ausland wählt man dieselbe Nummer, wobei die Vorwahl 00 jedoch durch die internationale Vorwahl zu ersetzen ist, die in dem Land gebräuchlich ist, aus dem angerufen wird. Sollte diese Nummer nicht erreichbar sein, ist folgende Nummer zu wählen: +322 488 21 23 (kostenpflichtige Nummer, die aber von überall aus erreichbar ist).

**Die Meldung des Verlustes, des Diebstahls oder der Vernichtung einer Kids-ID bei DOCSTOP hat zur Vermeidung von Missbräuchen mit dem verlorenen, gestohlenen oder vernichteten Dokument den sofortigen und endgültigen Widerruf der elektronischen Funktionen (Zertifikate) zur Folge. Die Annullierung der Kids-ID wird sofort durch DOCSTOP bei der Gemeinde beantragt. Das Dokument ist somit wertlos, auch wenn es im Nachhinein wieder gefunden wird.**

- Während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde, in der das Kind eingetragen ist, vorstellig werden, um eine Anlage 6 "Ersatzbescheinigung oder Bescheinigung über die Meldung des Verlustes, des Diebstahls oder der Vernichtung eines elektronischen Identitätsdokuments für belgische Kinder (Kids-ID)" auszufüllen und zu erhalten.

Wird der Verlust oder Diebstahl des Dokuments bei der Gemeinde gemeldet, wird diese:

- den Status des elektronischen Identitätsdokuments anhand der Belpic-Anwendung überprüfen und die Kids-ID sofort annullieren. Die elektronischen Funktionen werden unverzüglich und endgültig widerrufen. Das Dokument ist somit wertlos, auch wenn es im Nachhinein wiedergefunden wird,
- die über Belpic erstellte Anlage 6 mit dem neuesten Foto des Kindes ausdrucken. Dieses Foto wird aus der Datenbank der Personalausweise übernommen.

Zwei Fälle sind möglich:

- Das Foto befindet sich in der Datenbank. In diesem Fall wird es angezeigt und anschließend auf der Anlage 6 ausgedruckt. Der Gemeindebeauftragte muss überprüfen, ob das angezeigte Foto dem

betreffenden Kind noch gleicht und ob es dessen Identifizierung ermöglicht. Andernfalls muss der Erwachsene, der für das Kind verantwortlich ist, ein aktuelles, getreues Foto übermitteln.

- Das Foto befindet sich nicht in der Datenbank. In diesem Fall wird die Anlage 6 mit folgendem Vermerk auf dem für das Foto vorgesehenen Feld ausgedruckt: "Foto nicht verfügbar". Der Erwachsene, der für das Kind verantwortlich ist, muss also ein aktuelles, getreues Foto übermitteln.

Der Gemeindeverantwortliche, der mit der Ausstellung des Identitätsdokuments beauftragt ist, überprüft die Ähnlichkeit des vorgelegten Fotos mit dem Aussehen des Kindes.

Das Foto muss teilweise vom Siegel der Stadt/Gemeinde (angebracht mit einem Trockenstempel) bedeckt sein und, wenn das Foto von Hand angebracht wird, mit Ösen und Leim befestigt sein.

Er überprüft ebenfalls, ob alle Angaben in Anlage 6 aufgenommen sind. Falls erforderlich müssen fehlende Angaben ergänzt werden.

- Anlage 6 von der Person, die die elterliche Autorität ausübt, oder der Person, der eine Kids-ID auf den Namen des Kindes ausgestellt werden kann, unterschreiben lassen.

Die Person (die Personen), die die elterliche Autorität über das Kind ausübt (ausüben), oder die Person, der eine Kids-ID auf den Namen des Kindes ausgestellt werden kann, kann ein neues Dokument beantragen. Bei der Aushändigung der neuen Kids-ID oder der ersten eID muss die Anlage 6 dem Gemeindebeauftragten übergeben werden.

Bei Diebstahl des Identitätsdokuments muss die Gemeinde den Bürger auffordern, Klage bei der Polizei einzureichen.

Bestehen bei einer Erklärung über Verlust, Diebstahl oder Beschädigung eines Identitätsdokuments für Kinder unter zwölf Jahren seitens der Gemeinde ernsthafte Zweifel an Verlust, Diebstahl oder Beschädigung, so muss sie diesbezüglich eine schriftliche Erklärung vom Antragsteller verlangen.

Versuchter Betrug oder Missbrauch, versuchte Fälschung oder Nachahmung, der beziehungsweise die von der Gemeinde festgestellt wird, wird von der Polizeibehörde untersucht. Der FÖD Inneres und die zuständigen Polizei- und Gerichtsbehörden müssen darüber informiert werden.